

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DVGW Service & Consult GmbH

1. Geltungsbereich/Vertragsschluss

- (1) Die Leistungen der DVGW Service & Consult GmbH (nachfolgend DVGW S&C genannt) werden für den Auftraggeber ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht.
- (2) Die Erbringung der Leistungen erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungs- oder Werkvertrages. Maßgeblich ist die jeweilige Bezeichnung im Erstellungsschein/Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung sowie die Bezeichnung des Leistungsgegenstandes.
- (3) Im Einzelvertrag werden die von der DVGW S&C zu erbringenden Leistungen beschrieben und die Vereinbarungen hinsichtlich Vergütung, Nebenkosten, Fälligkeiten, Dauer/Termine, Sachmittel sowie Arbeitsort getroffen.

2. Leistungsgegenstand

2.1 Dienstleistungsvertrag

- (1) Leistungsgegenstand eines Dienstleistungsvertrages ist die vereinbarte Beratungs-, Softwareentwicklungs- oder Schulungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten Ergebnisses, eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken.
- (2) Wird von der DVGW S&C ein Bericht erstellt, so handelt es sich dabei nicht um ein Gutachten. Vielmehr dient dieser nur der Wiedergabe des wesentlichen Inhalts hinsichtlich Ablauf, Ergebnissen und Empfehlungen der Beratung.

2.2 Werkvertrag

Werkvertrag im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jeder Vertrag, in dessen Rahmen ein bestimmtes Leistungsergebnis herbeigeführt wird bzw. ein Werk auf der Basis der Spezifikation des Einzelvertrages hergestellt wird. Darunter fällt insbesondere die Erstellung von DV-Programmen in Quellenprogramm- und Objektprogramm-Form nebst Entwicklungs- und Anwendungsdokumentation.

3. Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung

- (1) Die Vertragspartner werden bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen eng zusammenarbeiten. Die DVGW S&C wird bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung die Vorgaben des Auftraggebers beachten. Die DVGW S&C wird sich bemühen, unter Ausnutzung ihrer Erfahrungen und Kenntnisse das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
- (2) Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der DVGW S&C. Die Angaben in der Dokumentation, in Prospekt- oder Projektbeschreibungen sind keine Eigenschaftszusicherungen.
- (3) Die DVGW S&C entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter eingesetzt werden und behält sich die Möglichkeit vor, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen. Die DVGW S&C kann zur Ausführung der Leistungen selbstständige Unterauftragnehmer einsetzen, wobei sie dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt.

4. Vergütung

- (1) Es gelten die Preise gemäß Vereinbarungen im Erstellungsschein, Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung. Ist kein Preis bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäß der Preisliste der DVGW S&C. Die Preise berechnen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Eingesetzte Arbeitsmaterialien wie Datenträger, Betriebsmittel, Zubehör etc. werden gesondert zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- (2) Die Berechnung von Reisezeiten, Reisekosten sowie Aufenthaltskosten erfolgt in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der DVGW S&C. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Auftraggebers bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Auftraggebers.
- (3) Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage der von der DVGW S&C verwendeten Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber kann den dort getroffenen Feststellungen nur binnen zwei Wochen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich widersprechen.

- (4) Zahlungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Werden im Rahmen eines Werkvertrages Teillieferungen erbracht, so erfolgt die Rechnungsstellung jeweils nach Teilleistung. Bei Dienstleistungsverträgen erfolgt die Rechnungsstellung nach Abschluss der Leistungserbringung.
- (5) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der DVGW S&C ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nicht möglich.
- (6) Im Falle eines Dienstleistungsvertrages sind angegebene Aufwandschätzungen und daraus ableitbare Kostenangaben unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Angaben beruhen auf einer nach bestem Wissen und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten durchgeführten Bewertung des erforderlichen Leistungsumfanges. Stellt die DVGW S&C im Verlauf der Leistungserbringung fest, dass der geschätzte Zeitaufwand bzw. die Kosten überschritten werden, wird sie den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren. Die Überschreitung des Zeitaufwands und die resultierende Kostensteigerung erfolgen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.
- (7) Können vereinbarte und terminierte Leistungen aus Gründen, die die DVGW S&C nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so werden die Warte-/Ausfallzeiten in Höhe der betroffenen Leistungskontingente trotzdem in Rechnung gestellt. Soweit DVGW S&C die von Warte-/Ausfallzeiten betroffenen Mitarbeiter anderweitig einsetzt, reduziert sich der Anspruch auf Vergütung um den anderweitig erzielten Erlös. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftraggeber eine vereinbarte Leistung rechtzeitig, d.h. spätestens 21 Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungstermin schriftlich storniert.

5. Mitwirkungsrechte und -pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen Hardware- und Software-Systeme in Abstimmung mit den Anforderungen der DVGW S&C zur Verfügung. Soweit die Leistung an einem Ort des Auftraggebers erbracht wird, schafft dieser die erforderlichen Voraussetzungen (Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software u. ä.).
- (2) Als ständigen Ansprechpartner benennen die Vertragsparteien jeweils eine Person und eine vertretungsberechtigte Person, die für alle Projektaktivitäten verantwortlich und berechtigt ist, dem Vertragspartner gegenüber rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, sowie derartige Erklärungen entgegenzunehmen. Handelt es sich bei dem Einzelvertrag um einen Werkvertrag, so werden die Personen im Erstellungsschein/Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung benannt.
- (3) Der Auftraggeber unterstützt die DVGW S&C in erforderlichem Umfang bei der Leistungserbringung. Insbesondere stellt er für die Dauer des Projektes entsprechend qualifiziertes Personal zur Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen zur Verfügung, so dass die kontinuierliche Projektarbeit gewährleistet ist.

6. Termine, Verzug, höhere Gewalt

- (1) Termine werden im jeweiligen Einzelvertrag bzw. bei Werkverträgen im Erstellungsschein/Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbart.
- (2) Soweit der Auftraggeber Terminverzögerungen zu vertreten hat, insbesondere indem er vereinbarte Mitwirkungs- und Unterstützungshandlungen nicht fristgerecht erbringt, verschieben sich die vereinbarten Ausführungstermine und müssen zwischen den Parteien einvernehmlich neu festgelegt werden. Die daraus resultierenden Terminverschiebungen führen nicht zum Verzug seitens DVGW S&C. Die dadurch entstehenden Warte-/Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Aufwand wie Leistungszeiten in Rechnung gestellt. Soweit die DVGW S&C die von Warte-/Ausfallzeiten betroffenen Mitarbeiter anderweitig einsetzt, reduziert sich der Anspruch auf Vergütung um den anderweitig erzielten Erlös.
- (3) Kommt die DVGW S&C in Verzug, hat der Auftraggeber das Recht, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Mahnungen und Nachfristsetzungen bedürfen der Schriftform. Die Nachfrist muss mindestens 4 Wochen betragen.
- (4) Ist ein Termin vereinbart, zu dem ein Leistungsergebnis zu erbringen ist, und kann dieser Termin durch die DVGW S&C aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden, entfallen sämtliche Ansprüche des Auftrag-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DVGW Service & Consult GmbH

Seite 2/3

gebers gegen die DVGW S&C aus dieser Terminverzögerung. Höhere Gewalt ist jedes Ereignis, welches von außen kommt und keinen betrieblichen Zusammenhang aufweist, welches nicht voraussehbar ist und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist.

7. Weisungsrecht

- (1) Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch die DVGW S&C festgelegt.
- (2) Auch soweit die Leistungserbringung am Ort des Auftraggebers erfolgt, ist allein die DVGW S&C ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter der DVGW S&C werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers, die Mitarbeiter des Auftraggebers nicht in den Betrieb der DVGW S&C eingegliedert.

8. Änderungsverfahren

- (1) Vor dem Ende der Vertragslaufzeit können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen sowohl in Bezug auf verschiedene Entwicklungsabschnitte als auch in Bezug auf den zeitlichen Verlauf oder in sonstiger Weise vorschlagen.
- (2) Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftraggeber wird die DVGW S&C innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf diesen Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, des Mehraufwands, der Vergütung sowie der Neuregelung von Fristen. Der Auftraggeber hat innerhalb einer weiteren Frist von 5 Werktagen der DVGW S&C schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag aufrechterhalten will oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will. Soweit die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht nur unerheblichen Aufwand darstellt, kann die DVGW S&C den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.
- (3) Im Falle eines Änderungsvorschlages durch die DVGW S&C wird der Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen mitteilen, ob er der Änderung zustimmt. Wird dem Änderungsverlangen nicht durch den Auftraggeber zugestimmt, so werden die Arbeiten ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens fortgesetzt.
- (4) Solange die Zustimmung zum Änderungsverlangen nach Ziffer 8 (1) bzw. 8 (2) nicht vorliegt, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt oder auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers ganz oder teilweise unterbrochen. Bei der Weiterführung der Arbeiten verlängern sich die Ausführungsfristen um die Zahl der Tage, an denen infolge des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen waren. Für die Dauer der Unterbrechung kann die DVGW S&C eine angemessene Vergütung in Anlehnung an die in diesen AGB festgelegten Vergütungsvereinbarungen verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Mitarbeiter nicht anderweitig eingesetzt werden konnten und dies dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt wurde.

9. Abnahme

9.1 Dienstleistungsvertrag

Im Falle eines Dienstleistungsvertrages gibt es keine Abnahme.

9.2 Werkvertrag

Für Werkverträge gilt folgendes

- (1) Hat ein Werkvertrag mehrere, voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt und voneinander unabhängig abgenommen.
 - (2) Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann die DVGW S&C Teilwerke zur Teilabnahme vorstellen. Beinhaltet der Werkvertrag u. a. die Erstellung eines Konzeptes für die Entwicklung oder Ausprägung (Customizing) einer Softwarelösung, findet dafür eine getrennte Abnahme statt. Der Auftraggeber hat die Abnahme schriftlich gegenüber der DVGW S&C zu erklären. Die Realisierungsphase eines Projektes beginnt erst nach der Abnahme des jeweiligen Konzeptes.
 - (3) Verlangt der Auftraggeber konzeptionelle Änderungen nach Durchführung der Abnahme des jeweiligen Konzeptes, ist hierin der Wunsch nach Vertragsänderung gemäß Änderungsverfahren (vgl. dazu Ziffer 8) zu sehen.
- (4.1) Hat die DVGW S&C die von ihr zu erbringende Leistung/Teilleistung

vollständig erbracht, stellt sie das Leistungsergebnis dem Auftraggeber zur Abnahme/Teilabnahme vor („Vorstellung zur Abnahme“).

- (4.2) Die Abnahme setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus, die spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Vorstellung zur Abnahme beginnt. Die Funktionsüberprüfung folgt den im „Erstellungsschein/ Einzelvertrag“ oder in der Auftragsbestätigung genannten Modalitäten. Auf Verlangen der DVGW S&C oder des Auftraggebers wird, wenn nötig, die Abnahmefrist gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Zeitraum angemessen verlängert.
- (4.3) Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären oder schriftlich die festgestellten Mängel mitzuteilen. Erfolgt innerhalb der Abnahmefrist keine unverzügliche schriftliche Abnahme durch den Auftraggeber, kann ihm die DVGW S&C eine vierwöchige Frist zur Abgabe der Abnahmeerklärung setzen. Kann der Auftraggeber innerhalb dieser vierwöchigen Frist die Verweigerung der Abnahme nicht spezifizieren, gilt das Leistungsergebnis als abgenommen/ teilabgenommen. Während der Funktionsüberprüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen des Leistungsergebnisses von den vertraglich festgelegten Anforderungen, sowie sonstige Mängel, die eine Nutzung des Leistungsergebnisses nur unerheblich mindern, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme/Teilabnahme.
- (4.4) Hat der Auftraggeber eine schriftliche Mängelliste fristgemäß übergeben, beseitigt der DVGW S&C die in dieser Mängelliste aufgeführten Fehler unter Berücksichtigung des Projektplanes und stellt das Leistungsergebnis erneut zur Abnahme/Teilabnahme bereit. Der Auftraggeber überprüft das Leistungsergebnis innerhalb einer Frist von 7 Werktagen. Sind die nach dem ersten Abnahmeversuch/Teilabnahmeversuch schriftlich gerügten Fehler beseitigt und treten keine neuen Fehler auf, die eine Nutzung des Leistungsergebnisses ganz oder teilweise verhindern, hat der Auftraggeber innerhalb dieser neuen Abnahmefrist/Teilabnahmefrist die Abnahme/Teilabnahme schriftlich zu erklären. Erfolgt innerhalb dieser neuen Abnahmefrist keine Äußerung durch den Auftraggeber, gilt das Leistungsergebnis als abgenommen/teilabgenommen.
- (4.5) Bei der Schlussabnahme können hinsichtlich von bereits abgenommenen Teilwerken nur solche Mängel gerügt werden, die das integrative Zusammenwirken der Teilwerke betreffen.
- (4.6) Mängel, die nicht zur Verweigerung der Abnahme nach Ziffer 4 (4.3) Satz 4 berechtigen, beseitigt die DVGW S&C im Rahmen der Gewährleistungsphase.

10. Gewährleistung

Für Werkverträge gilt ergänzend folgendes

- (1) Die DVGW S&C leistet Gewähr dafür, dass die zu erbringenden Leistungen vertragsgemäß ausgeführt werden und nicht mit Mängeln behaftet sind, welche die vertragsgemäße bzw. gewöhnliche Eignung beeinträchtigen. Eine unerhebliche Beeinträchtigung bleibt außer Betracht.
- (2.1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zahl der Tage, an denen das vertraglich zu erstellende Werk mehr als zwölf Stunden nicht auftragsgemäß genutzt werden konnte, soweit der Auftraggeber der DVGW S&C solche Unterbrechungszeiträume jeweils unverzüglich angezeigt hat.
- (2.2) Soweit Mängel nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt waren, wird der Auftraggeber etwaige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung der DVGW S&C unter Angabe der für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen schriftlich mitteilen. Auf Anforderung stellt der Auftraggeber der DVGW S&C in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die die DVGW S&C zur Beurteilung und Beseitigung der Mängel benötigt.
- (3) Die DVGW S&C kann in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Der Auftraggeber wird die DVGW S&C in erforderlichem Umfang bei der Fehlerbeseitigung unterstützen.
- (4) Werden erhebliche Mängel nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Mängelanzeige behoben oder durch eine angemessene Zwischenlösung aufgefangen, so kann der Auftraggeber der DVGW S&C eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach dem Ablauf der Nachfrist ablehne. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DVGW Service & Consult GmbH

Seite 3/3

rückgängig machen oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Dies gilt nur für die Vergütung, die für die Erstellung eines Werkes geschuldet wird. Die Vergütung für eine etwaige Planungsphase bleibt davon unberührt. Für den Schadensersatz gilt das unter „Haftung und Schadensersatz“ Ausgeführte. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

- (5) Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung der DVGW S&C ein herzustellendes Werk selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, ohne dass dies wegen Verzugs der DVGW S&C und ergebnislosen Ablaufs einer vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist oder aus anderen erheblichen Gründen erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Nutzung des zu erstellenden Werkes zu ermöglichen.
- (6) Die Gewährleistung entfällt, soweit der Mangel durch unsachgemäße Bedienung durch einen Eingriff des Auftraggebers oder durch die bestehende Systemumgebung beim Auftraggeber verursacht wurde. Leistungen, die die DVGW S&C dennoch erbringt und für die sich keine Gewährleistungspflicht herausstellt, werden gemäß der jeweils gültigen Preise und Konditionen der DVGW S&C in Rechnung gestellt. Die Gewährleistung entfällt nicht, falls der Auftraggeber nachweist, dass die in Rede stehenden Mängel
1. nicht durch die von ihm oder dem beauftragten Dritten vorgenommenen Änderungen oder
 2. durch einen von ihm zu verantwortenden Bedienungsfehler, einen sonstigen Eingriff bzw. die bestehende Systemumgebung verursacht wurden.

11. Haftung

- (1) DVGW S&C haftet für Schäden – unabhängig aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn die DVGW S&C diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch, wenn die DVGW S&C fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht (sog. „Kardinalspflicht“) verletzt hat. Im Falle der Verletzung solcher wesentlichen Vertragspflichten haftet die DVGW S&C stets nur für den Schaden, der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypisch und vorhersehbar ist.
- (2) Die Ersatzpflicht der DVGW S&C ist jedoch der Höhe nach je Schadensfall wie folgt begrenzt
- 1.000.000 EUR für Sachschäden
300.000 EUR für Vermögensschäden,
- wenn der DVGW S&C für fahrlässig verursachte Schäden durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß der vorstehenden Ziffer 11.1 haftet.
- (3) Für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade gewähren soll; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
- (5) Der vorstehende Haftungsausschluss bzw. -begrenzung gemäß Ziffer 11.1 bis 11.3 findet keine Anwendung für Schäden an Leben, Körper, oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und aus einer Beschaffenheitsgarantie.
- (6) Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die die DVGW S&C haften soll, unverzüglich der DVGW S&C schriftlich anzuzeigen.
- (7) Der vorstehende Haftungsausschluss und -begrenzung von Schadensersatzansprüchen der DVGW S&C gilt auch für die persönliche Haftung der Organe, Sachverständigen, DVGW-Experten und sonstigen Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von der DVGW S&C.
- (8) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare und mittelbare Schäden abzuschließen.

- (9) Außer in den Fällen der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

12. Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten zugänglich gemacht worden sind und die als vertraulich bezeichnet werden („vertrauliche Informationen“) oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners erkennbar waren, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- (2) Beide Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet die ihnen bekannt gewordenen vertraulichen Informationen und sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse als vertraulich behandeln werden. Die DVGW S&C hat mit der DVGW-Gruppe eine Vereinbarung gemäß Artikel 26 DSGVO getroffen und seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung verpflichtet.

13. Kündigung

- (1) Beide Parteien können jeden Einzelvertrag, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen worden und kein Werkvertrag vorliegt, ordentlich mit einer Frist von einem Monat kündigen, erstmals jedoch an dem im Erstellungsschein/ Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung bezeichneten Datum.
- (2) Im Fall der Kündigung behält die DVGW S&C den vollen, für das komplette Projekt noch offenen oder erwarteten Vergütungsanspruch, gemindert um ersparte Aufwendungen, die mit 60 % des anteiligen Projekthonorars pauschaliert werden. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.
- (3) Jeder Einzelvertrag kann unbeschadet der vorstehenden Vorschriften beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die DVGW S&C ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet, die Erfüllung des Insolvenzverfahrens beantragt oder der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14. Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Einzelvertrag bedarf der Schriftform. Für jede Leistungserbringung durch die DVGW S&C gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DVGW S&C ergänzt durch den Erstellungsschein/Einzelvertrag bzw. die Auftragsbestätigung. Der Erstellungsschein/Einzelvertrag bzw. die Auftragsbestätigung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DVGW S&C enthalten die vollständigen Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand. Anderweitige Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Zuvor im Rahmen von Vertragsverhandlungen gemachte Aussagen eines der Vertragspartner sind gegenstandslos, sofern sie nicht in den Vertrag eingeflossen sind. Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Sollten Teile des Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtsbeständige Bestimmungen zu ersetzen.
- (4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der DVGW S&C, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist.

Stand: Mai 2018

DVGW Service & Consult GmbH
Josef-Wirmer-Str. 1 - 3 · 53123 Bonn

Geschäftsführung
Frank Birmmeyer, Prof. Dr. Gerald Linke

Kontakt
Tel.: +49 228 9188-776
Fax: +49 228 9188-748
info@dvgw-sc.de
www.dvgw-sc.de

Bankverbindung
Commerzbank AG Bonn
IBAN: DE42 3708 0040 0268 0099 00
BIC: DRESDEFF370

Ust-IdNr.: DE236628121
Steuer-Nr.: 206/5913/0799
Sitz der Gesellschaft: Bonn
Handelsregister B
Amtsgericht Bonn HRB 13127